



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ-Z18.200/ 0002-I 7/2013	RS-ReS	Mag Zimmermann	DW 2556 DW 2150	25.04.2013

Bundesgesetz, mit dem das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Übernahmegesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen und das Strafvollzugsgesetz geändert werden.

(Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz)

Die Bundesarbeitskammer gibt zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Justiz nachstehende Stellungnahme ab:

Der Großteil der beabsichtigten Änderungen ist durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 bedingt.

Die im Gebührenrecht bzw gerichtlichen Einbringungsrecht vorgesehenen Mandatsbescheide, gegen welche Vorstellung an den Präsidenten des Gerichtshofs erhoben werden kann, werden zu einer Entlastung des Bundesverwaltungsgerichts führen, da die Mehrzahl der strittigen Gebührenfragen im Verwaltungsverfahren geklärt werden wird.

Mit Ausnahme des im Folgenden zu Art 13 des Entwurfs Ausgeführten bestehen seitens der Bundesarbeitskammer keine Einwände.

Zu Artikel 13: Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2006

Die Bundesarbeitskammer lehnt den vorgeschlagenen Umsetzungsvorschlag ab, da er zu einer Verschlechterung des ohnehin reformbedürftigen Status Quo im Tarifbildungssystem und Verwertungsgesellschaftenrecht führt.

Geplante Änderung

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht die Abschaffung des Urheberrechtssenates, einer Kollegialbehörde (bestehend ausschließlich aus drei RichterInnen) nach Art 133 Z 4 B-VG, vor. Die derzeitigen Agenden des Urheberrechtssenates betreffen einerseits Entscheidungen über die konkrete Höhe von Tarifen wie zB die Höhe des gesetzlichen Vergütungsanspruches zur Privatkopie und die Höhe von Lizenzentgelten sowie Vertragsbedingungen, zu denen Verwertungsgesellschaften die von ihnen verwalteten Rechte lizenzieren. Andererseits ist der Urheberrechtssenat die Berufungsbehörde für Entscheidungen der Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften.

Nach der gegenständlichen Novelle, die die Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle umsetzt, soll nun anstatt des Urheberrechtssenates das Bundesverwaltungsgericht für alle Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde berufen sein.

Der Urheberrechtssenat selbst wird wieder eingerichtet, erhält jedoch äußerst eingeschränkte Kompetenzen: Er soll nur Verordnungen über die Erlassung von Satzungen festsetzen können. Jene konsumentInnenrelevanten Angelegenheiten nach § 30 Abs 2 Z 4 bis 7 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) – also Streitigkeiten zwischen Parteien aus einem Gesamtvertrag oder einer Satzung, Streitigkeiten über die Sätze, nach denen die Höhe des angemessenen Entgelts, das einer Verwertungsgesellschaft für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung und für einen gesetzlichen Vergütungsanspruch zusteht sowie für die Feststellung des Anteils, der einer Verwertungsgesellschaft im Fall eines gesetzlichen Beteiligungsanspruches gewährt wird, müssen in Zukunft im Rahmen von streitigen Gerichtsverfahren vor den Zivilgerichten ausgetragen werden.

Neu ist auch, dass der Urheberrechtssenat nicht mehr unabhängig ist, sondern dass alle Mitglieder „aus wichtigem Grund“ vom Justizminister/von der Justizministerin abberufen werden können (dies unter Berufung auf die Vorgaben der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle).

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist bereits das derzeit bestehende System der Tarifbildung unzulänglich und reformbedürftig:

- nach außen hin intransparente Tarifverhandlungen zwischen Verwertungsgesellschaften und Wirtschaftsseite – „Verträge zu Lasten Dritter“;
- autonome Tarifsetzung bei fehlender Einigung im Rahmen von Gesamtvertragsverhandlungen durch die Verwertungsgesellschaften;

- langjährige Gerichtsverfahren bei Streitigkeiten über Urheberrechtsabgaben dem Grunde nach auf Kosten der KonsumentInnen, auf die die strittigen Abgaben in der Regel überwältzt werden;
- Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten und finanzielles Risiko für die betroffenen Unternehmen.

Die Novelle hält diesen Status Quo nicht nur aufrecht, sondern verschlechtert die Situation: So wird insbesondere in Zukunft auch die Frage nach der Angemessenheit der Höhe von gesetzlichen Vergütungsansprüchen (zB Vergütung für die Privatkopie und Reprografievergütung) nunmehr in langen Gerichtsverfahren, in denen sich ein Unternehmen von der Verwertungsgesellschaft klagen lassen muss, geklärt werden können. Diese für alle Beteiligten unbefriedigende und vor allem auch zum Nachteil der KonsumentInnen bestehende Situation liegt derzeit, wie oben angeführt, bereits für Streitigkeiten zur Anspruchsgrundlage eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs vor (zB Urheberrechtsabgabe auf eine Festplatte). Als markanter Fall aus der Praxis ist die Festsetzung autonomer Tarife für Festplatten, Notebooks etc durch die AustroMechana im Oktober 2010 und das noch immer anhängige Gerichtsverfahren zwischen Hewlett Packard und AustroMechana anzuführen. Die Problematik wird in Zukunft noch ausgeweitet, indem auch Streitigkeiten über die Höhe der Abgaben vor den Zivilgerichten abgehandelt werden müssen.

Völlig unbehandelt lässt die Novelle den Ruf nach einer Regulierung der Verwertungsgesellschaften wie in anderen Monopolbereichen, also Telekommunikation und Energie.

Vorschlag der Bundesarbeitskammer:

Regulierung wie im Telekommunikations- und Energiesektor

Bei Durchsicht der vorgeschlagenen Novelle ergibt sich, dass der hier vorgesehene Urheberrechtssenat bloß eine einzige Kompetenz hat! Ein Senat mit derartig reduzierter Kompetenz sollte aus Sicht der Bundesarbeitskammer gleich eingespart werden, wenn er nicht in einen sinnvollen neuen Rechtsrahmen gestellt wird.

Anzudenken wäre die Schaffung einer unabhängigen Regulierungsbehörde nach dem Vorbild der Regulierung im Telekommunikationsbereich, die nur auf Basis objektiver Daten und Fakten agiert und keinerlei Nähe zu den Betroffenen aufweist. Sie sollte Tarife genehmigen bzw im Streitfall festlegen. Neben einer effizienten Mitteleinhebung soll dabei auch eine transparente Mittelverteilung an die UrheberInnen gewährleistet sein. Für das Tariffestsetzungsverfahren sind Rahmenkriterien zu definieren, die Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach objektiven Maßstäben ermöglichen. Die Kompetenzen der Regulierungsbehörde sollten neben der ex-ante Regulierung sämtlicher Urheberrechtsabgaben bzw der Aufgaben nach § 30 Abs 2 Z 4 bis 7 VGG auch die Aufgaben nach § 28 Abs 4 VGG umfassen, sowie um die Gewährleistung von Transparenz bei der Tantiemen- und Aufkommensverteilung erweitert werden. Die derzeit als reine Verwaltungsbehörde organisierte Aufsichtsbehörde wäre als unabhängige Regulierungsbehörde zu organisieren, wobei am geeignetsten die Übertragung der Aufgaben auf die Rundfunk und Telekom Regulierungs-

GmbH erscheint. Dort wiederum ist die Zuordnung der Kompetenzen zur Kommunikationsbehörde Austria am naheliegendsten.

Die Entscheidungen nach § 28 Abs 4 (samt erweiterten Kompetenzen) und § 30 Abs 2 VGG wären dann durch eine „Urheberrechts-Kommission“ zu treffen, die als Dreier-Gremium (ein Richter, zwei ExperteInnen mit wirtschaftlicher Ausbildung) einzurichten wäre. Der Instanzenzug geht zum Verwaltungsgerichtshof.

Sollte aber weiterhin die Politik einer „Regulierung light“ verfolgt werden, so muss durch eine entsprechende gesetzliche Regelung jedenfalls die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass Verwertungsgesellschaften innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist rückwirkend auf den Zeitpunkt der autonomen Veröffentlichung Tarife einheben können. Die rückwirkende Geltendmachung führt zu einer unzumutbaren Belastung der KonsumentInnen: Auf sie werden im Regelfall die autonomen Tarife überwältigt. Eine Abgabepflicht sollte daher erst ab dem Zeitpunkt einer rechtskräftigen Feststellung einer Urheberrechtsabgabe dem Grunde oder der Höhe nach durch ein Gerichtsurteil, eine Behördenentscheidung oder verbindliche Vereinbarung der beteiligten Verkehrskreise fixiert werden. Diesbezüglich sollte Art 13 der Novelle noch entsprechend ergänzt werden.

Das im Instanzenzug zuständige Bundesverwaltungsgericht sollte in Senatsbesetzung entscheiden, wobei LaienrichterInnen die notwendigen Fachkenntnisse aufweisen sollen.

Auch wäre es sinnvoll im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ExperteInnen wie auch in anderen Bereichen zB Kartellbereich vorzusehen. Schließlich könnten die Sozialpartner als antragsberechtigte Amtsparteien (analog den Amtsparteien Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt nach den Bestimmungen des Kartellgesetzes) vorgesehen werden, wenn es um die Frage der Höhe der Tarifbemessung oder eines Abgabenanspruchs dem Grunde nach geht. Dabei muss der Grundsatz der Umkehr der Beweislast gelten.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors

F.d.R.d.A.